



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt- und Landschaftsplanung
Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann
Parkstraße 11
61231 Bad Nauheim

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- L 2791-2024
Ihr Zeichen:	Herr Ulrich Stüdemann
Ihre Nachricht vom:	22.08.2024
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	18.09.2024

**Lindenfels,
"Ruheforst am Kaiserturm"
Bauleitplanung; Bebauungsplan
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Per E-Mail an: u.stuedemann@posteo.de;
Andreas.Keil@lindenfels.de

Magistrat
der Stadt Lindenfels
Burgstraße 39
64678 Lindenfels

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.05/28-2024/1**
Dokument-Nr.: **2024/1395159**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Bearbeitet von: Sabine Mahler
Zimmernummer: 3.007
Telefon/ Fax: +49 6151 12 6374/ +49 611 327642290
E-Mail: Sabine.Mahler@rpda.hessen.de
Datum: 25. September 2024

**Bauleitplanung der Stadt Lindenfels, Landkreis Bergstraße
Bebauungsplanvorentwurf „Ruheforst am Kaiserturm“, ST Winterkasten
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben des Planungsbüros Stüdemann vom 22. August 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie meine koordinierte Stellungnahme.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Lindenfels die planungsrechtliche Grundlage zur Einrichtung eines Ruheforstes im Stadtteil Winterkasten zu schaffen. Die vorgesehene Waldfläche grenzt nordwestlich an den bestehenden Friedhof Winterkasten an.

Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,5 ha.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Der vorgesehene Geltungsbereich liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 festgelegten Vorranggebietes für Forstwirtschaft und eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft und wird von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Gemäß Ziel Z10.2-12 sollen die im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete für Forstwirtschaft dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Laut Ziel Z4.5-3 haben in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig. Laut den vorliegenden Unterlagen wird das Vorranggebiet für Natur und Landschaft nur mit einem relativ kleinen Flächenanteil beansprucht. Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sollen in einer Artenschutzprüfung sowie einer FFH-Prüfung ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sollen bis zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegen. Zum jetzigen Zeitpunkt (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird laut Unterlagen davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes Natur und Landschaft nicht vorliegt und ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich ist.

Eine abschließende regionalplanerische Beurteilung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind die entsprechenden Prüfungen und Bewertungen vorzulegen. Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde. Über die Notwendigkeit der in den Unterlagen angesprochenen Zielabweichung kann somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht entschieden werden.

II. Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/Da 41.1 – Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Das geplante Gebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine Bedenken.

2. Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer (Hochwasserschutz/ Abflussregelung)

Die von mir zu vertretenden Belange des Dezernats 41.2 Oberflächengewässer, werden durch das oben genannte Vorhaben nicht berührt.

3. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Der geplante Ruheforst grenzt direkt an den vorhandenen Friedhof in Winterkasten an, so dass die dort vorhandene Infrastruktur bzgl. Abwasserentsorgung genutzt werden kann.

Gegen diesen Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Dez. 41.4 - Abwasser keine Bedenken

4. Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

a. Nachsorgender Bodenschutz

Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass sich für den Plangeltungsbereich unter Vorbehalt ein Eintrag mit der ALTIS-Nr. 431.015.080-000.008 ergeben hat.

Der Eintrag wird als „Altablagerung“ mit dem Arbeitsnamen „ehem. Steinbruch Erbedinger“ geführt. Nach den mir vorliegenden Informationen wurde in dem ehem. Steinbruch seit 1965 Bauschutt und Erdaushub eingebracht. Beim Ausbau der Bundesstraße im Jahr 1973 geschah dies in verstärktem Maße.

Mit Schreiben vom 10.12.1982 wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt festgestellt, dass das Gelände in angemessener Weise rekultiviert wurde und als Deponie nicht mehr erkennbar ist. Das Verfahren wurde mit o.g. Schreiben gem. § 10 AbfG abgeschlossen.

Informationen zur genauen Lage des/der Ablagerungsortes/e, spezifisch grundstücksbezogene Erkenntnisse und insbesondere Ergebnisse von umwelttechnischen Untersuchungen liegen dem Regierungspräsidium Darmstadt – als Obere Bodenschutzbehörde – nicht vor.

Wie bereits in dem Vorentwurf der textlichen Festsetzungen und Hinweise (Stand August 2024) beschrieben ist bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Werden diese festgestellt und ergibt sich daraus der Verdacht einer schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderung, ist die Baumaßnahme einzustellen, ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen und die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung

Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz –, unverzüglich zu informieren (§ 4 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz).

b. Vorsorgender Bodenschutz:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Durch das Vorhaben kommt es nur zu einer sehr geringen Beanspruchung von Boden.

Durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Belege wird der Eingriff minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes zu erwarten sind.

5. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz

Die fachlich inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen hat ergeben, dass gegen die Ausweisung eines Ruheforst am Kaiserturm hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

III. Abteilung IV/Wi – Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 52 – Forsten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Ruheforst am Kaiserturm“ der Stadt Lindenfels sind Waldflächen im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) unmittelbar betroffen. Aus Sicht des Dezernats V 52 Forsten nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Die Fläche bleibt weiterhin Wald im Sinne von § 2 (1) des Hessischen Waldgesetzes. Wald im Sinne dieses Gesetzes ist demnach jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Die Waldfunktionen gemäß § 2 (2) HWaldG sind grundsätzlich sicherzustellen. Dabei handelt es sich um die Schutz-, Nutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen sind mit Inbetriebnahme des Bestattungswaldes in unterschiedlicher Ausprägung weiterhin gegeben. Durch die Überplanung als Bestattungswald wird die Waldeigenschaft der Fläche nicht negiert.

Eine erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ist daher bei Durchführung entsprechend der vorgelegten Planunterlagen nicht erforderlich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine Versiegelung von Bodenflächen, insbesondere der Andachtsfläche oder der Waldwege, durchgeführt wird. Anderenfalls ist eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG erforderlich. Zuständig für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung ist der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße. Die erforderlichen baulichen Anlagen beschränken sich gemäß Planunterlagen auf die Errichtung einer Andachtsfläche mit Sitzbänken auf einer Fläche von max. 100 m² in einer Waldlichtung sowie die Anlage von Waldwegen, Sitzgelegenheiten und die Anbringung von Gedenktafeln an den Bäumen. Für evtl. darüber hinausgehende bauliche Anlagen ist ebenfalls die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens zu prüfen.

Negative Auswirkungen auf benachbarte Waldgrundstücke sind auszuschließen. Eine Schädigung oder Inanspruchnahme der angrenzenden Waldbestände während der gesamten Dauer des Betriebs des Bestattungswaldes ist auszuschließen. Der freie Zugang zu den benachbarten Waldgrundstücken muss sichergestellt sein.

Auf das freie Waldbetretungsrecht gemäß § 15 (1) Hessisches Waldgesetz wird hingewiesen. Demnach darf jeder Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 des HWaldG betreten. Eine geschlossene Einfriedung (beispielsweise durch einen durchgehenden Holzzaun), die das freie Waldbetretungsrecht einschränkt, ist daher nicht

zulässig. Dies muss durch die vorgesehene Abgrenzung aus naturbelassenen Hölzern gewährleistet sein. Ein Betreten der Waldfläche für Erholungssuchende muss möglich sein. Gemäß Begründung wird dies gewährleistet.

Die Festsetzung als Fläche für Wald auf Basis von § 9 Abs.1Nr. 18b BauGB mit der Zweckbestimmung „Ruheforst“ wird aus forstlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Bestattungswälder sollten grundsätzlich auch in Bebauungsplänen als Wald festgesetzt werden. In der Begründung heißt es auf S. 3, dass es sich um das Flurstück 806/2 handelt. Dies ist zu korrigieren. Gemäß Planzeichnung handelt es sich um das Flurstück 809/2.

Gemäß § 15 (5) HWaldG bedarf jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Einer Zustimmung bedarf insbesondere das Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist. Sollte entgegen der Ausführungen in der Begründung ein Befahren der Waldwege durch Kunden des Bestattungswaldes erforderlich sein, so bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers des Weges.

Grundsätzlich bestehen aus forstrechtlicher Sicht unter Beachtung der o. a. Ausführungen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ergeht zu oben genanntem Bebauungsplanvorentwurf folgende Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des Natura 2000-Gebiets Nr. 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“. Die Errichtung und der Betrieb des Ruheforstes kann im Zusammenhang mit Flächeninanspruchnahme (Bau von Wegen, Plätzen, Schutzhütten etc.), Verkehrssicherungspflicht (Entfernung von Gehölzen, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten) und weiteren betriebsbedingten Störwirkungen (Publikumsverkehr etc.) möglicherweise zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet führen.

Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu untersuchen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hierzu bedarf es fachkundiger Untersuchungen einschließlich Bestandaufnahme und -bewertung des Lebensraums und der vorkommenden Arten. Weiterhin erforderlich ist eine Ermittlung der Wirkfaktoren unter Bezugnahme auf insbesondere Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen.

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de .

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sabine Mahler

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 0, 64629 Heppenheim

Per Mail

Herrn
Ulrich Stüdemann
Parkstr. 11
61231 Bad Nauheim

Behördenrufnummer



. . . einfach ohne Vorwahl

Postanschrift:

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Hausanschrift:

Graben 15
64646 Heppenheim

Bauen, Umwelt und Denkmalschutz
Bauleitplanung

Sachbearbeitung: Frau Disam

Raum: 2080

Durchwahl: 06252/15-5892

Telefax: 06252/15-5499

E-Mail: staedtebau-toeb@kreis-bergstrasse.de

Homepage: www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 27.09.2024

Aktenzeichen: **TÖB-2024-3473**

Bauleitplanung der Stadt Lindenfels; Bebauungsplan "Ruheforst am Kaiserturm"

Grundstück: Lindenfels - Winterkasten

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.08.2024

Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Stüdemann,

der o. g. Bebauungsplanentwurf ist uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übersandt worden.

In Zusammenarbeit mit den von der Planung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) äußern wir uns hierzu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt:

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Textliche Festsetzungen

A.1 Fläche für den Wald

Wir regen an, bei Ausgestaltung der Andachtsfläche zu ergänzen, wie diese auszuführen ist, also z. B. als Schotterfläche oder gänzlich ohne Bodenversiegelung.

Begründung

Alternativenprüfung

In der Alternativenprüfung wird ausgeführt, dass der Ruheforst aus Synergieeffekten in der Nähe eines bestehenden Friedhofs angesiedelt werden soll. Insgesamt verfügt Lindenfels über 5 Friedhöfe. Als Alternative zum Standort Winterkasten wird hier jedoch nur der Standort Schlierbach geprüft. Die Prüfung der übrigen möglichen Standorte wird indes nicht ausgeführt, so dass die Alternativenprüfung hier unvollständig ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein FFH-Gebiet in Anspruch genommen werden soll, regen wir an dies zu ergänzen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

Untere Naturschutzbehörde

Vorliegend handelt es sich um die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 4 (1) BauGB, demgemäß sich die Naturschutzbehörde neben der grundsätzlichen Problematik auch zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB hinsichtlich der landschaftspflegerischen, naturschutzrechtlichen und biotop-/artenschutzrechtlichen Aspekte zu äußern hat.

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. A. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung zu treffen und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht liegt noch nicht abschließend vor.

In Bezug auf die Lage innerhalb des FFH-Gebietes „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“ wird laut Begründung im Rahmen der Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erst noch durchgeführt. Ob ein Zielabweichungsverfahren bezgl. des „Vorranggebietes Natur und Landschaft“ erforderlich wird, scheint derzeit noch nicht geklärt zu sein (siehe S. 8 der Begründung). Unterlagen zur erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen ebenfalls noch nicht vor und sollen erst zum Entwurf ergänzt werden.

Auch wurde unseres Erachtens eine hinreichende Kompensationsbetrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung noch nicht durchgeführt.

Daher können hinsichtlich dieser Aspekte noch keine konkreten, abschließenden naturschutzfachlichen Aussagen getroffen werden.

Da die Unterlagen bisher nicht vollständig vorliegen, können sich noch diverse Änderungen ergeben, die weitere Auswirkungen auf die Begründung und die Festsetzungen etc. haben. Aus o.g. Gründen behalten wir uns vor, erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen im Verfahren nach § 4 (2) BauGB eine detaillierte Stellungnahme abzugeben.

Wir geben jedoch an dieser Stelle bereits folgende Hinweise:

Gemäß der Alternativenprüfung soll die geplante Errichtung eines Ruheforstes zweckmäßig im Anschluss an einen bestehenden Friedhof erfolgen, um Synergieeffekte zu schaffen (S.3 der Begründung). Es werden hierzu diverse Friedhöfe der Stadt Lindenfels genannt. Allerdings erfolgt nur zum Ausschluss des Friedhofes in Schlierbach eine Begründung. Auch die Standorte in Lindenfels, Kolmbach und Seidenbuch haben Waldanschluss, ohne dabei FFH-Gebiet zu sein. Wir bitten zu begründen, weshalb die weiteren Friedhofsstandorte keine Alternative darstellen, obwohl der jeweils dortige Wald kein FFH-Gebiet ist.

Anmerkung: im Text wurde vermutlich Seidenbuch mit Seidenbach verwechselt. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sei eine FNP-Änderung nicht erforderlich, da der Bereich des Ruheforstes weiterhin als Wald im Sinne des Waldgesetzes gelte. Wir empfehlen zu überprüfen, ob es sich hier durch die Änderung des Nutzungszwecks nicht um eine Zweckentfremdung handelt und die Darstellung im Flächennutzungsplan daher geändert werden müsste (Kennzeichnung mit Zweckbestimmung Bestattungswald?). Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von HessenForst.

Sonstiges

Gemäß den geplanten Festsetzungen sollen Wege und sonstige Aufenthaltsflächen nur wassergebunden hergestellt werden. Auch Schotter-/Kieswege u. ä. gelten als wassergebundene Wege. Wir empfehlen aufgrund der Lage in einem Wald, die Wegedecke mittels Rindenmulch oder Hackschnitzeln walddtypisch herzustellen und dies entsprechend festzusetzen.

Zur Einfriedung von Friedwäldern/Ruheforsten sollten grundsätzlich naturbelassene Hölzer heimischer Art verwendet werden.

Hinsichtlich von Grabschmuck sollte überprüft werden, ob hier Regelungen in der Friedhofsordnung ausreichend sind, oder ob diese Regelungen Bestandteil der Festsetzungen eines Bebauungsplans werden können. Auf keinen Fall sollten Grabsteine o.ä. Verwendung finden bzw. zulässig sein.

Neben den artenschutzrechtlich ggf. erforderlichen Regelungen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan (gemäß erforderlicher artenschutzrechtlicher Prüfung), sollte auch ein Hinweis hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange für ggf. nach Satzungsbeschluss eintretende Verbotstatbestände in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Bodenschutz

In Bezug auf die bodenschutzrechtlichen Belange verweisen wir auf die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Untere Wasserbehörde

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher sowie wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken, soweit den nachfolgend aufgeführten Anregungen Rechnung getragen wird.

Altstandorte

Für das betroffene Grundstück liegt unter den Altis-Nummer 431.015.080-000.080 eine Eintragung im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserverunreinigungen (FIS AG / ALTIS) des Landes Hessen Altstandorte auf Grund einer Altablagerung vor. Daher ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 41.5. Arbeitsschutz und Umwelt als zuständige Altlastenbehörde zu beteiligen. Wir bitten um Anpassungen der Erläuterungen in Tabelle 2 zum „Belang Boden“ auf Seite 16 der Begründung.

Landwirtschaft

Durch die Ausfertigung des Bebauungsplans werden die Interessen des **öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur** nicht berührt. Aus diesem Grund tragen wir keine Anregungen/Bedenken vor.

Seitens der beteiligten Fachbereiche ÖPNV & Mobilität sowie Gefahrenabwehr werden keine Hinweise oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht.

Um Beachtung der Ihnen bekannten Hinweise zum Bebauungsplankataster (Bürger-GIS) wird weiterhin gebeten. Ergänzende Informationen und Anleitungen können Sie dem "Pflichtenheft Bauleitplankataster" entnehmen, das unter dem folgenden Link zum Download bereitsteht: <http://buergergis.kreis.bergstrasse.de/bauleitplankataster/>.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Disam

u.stuedemann@posteo.de

Betreff: WG: Stadt Lindenfels, Bebauungsplan "Ruheforst am Kaiserturm",
Beteiligung nach § 4 (1) BauGB
Anlagen: Lindenfels_BBP_-Ruheforst_am_Kaiserturm-_Ihre_E-Mail_vom_22.08.2024
_Az._III_31.2-61_d_02.05_28-2024_1__Stellungnahme V 52 Forsten.docx

Von: Robin.Toengi@forst.hessen.de <Robin.Toengi@forst.hessen.de>
Gesendet: Montag, 18. November 2024 13:12
An: u.stuedemann@posteo.de
Cc: Hille.Sundermeier@forst.hessen.de; Kai.Elsaesser@forst.hessen.de
Betreff: AW: Stadt Lindenfels, Bebauungsplan "Ruheforst am Kaiserturm", Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Stüdemann,

vielen Dank für die Fristverlängerung! Als Untere Forstbehörde schließen wir uns der Stellungnahme der Oberen Forstbehörde an. Ich hänge Ihnen diese als Anhang an.

Darüber hinaus sind folgende Punkte noch zu beachten:

Die Fläche bleibt weiterhin Wald im Sinne von § 2 (1) des Hessischen Waldgesetzes.

Friedhöfe sind nach §5 HJagdG befriedete Bezirke, in denen die Jagd ruht. Die Untere Jagdbehörde sollte aus unserer Sicht auch Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen. Durch die Befriedung reduziert sich weiterhin die Jagdpachtfläche. Dies sollte mit dem Waldeigentümer Stadt Lindenfels besprochen werden.

Gemäß Bebauungsplan ist die Anlage von Waldwegen, Sitzgelegenheiten sowie die Anbringung von Gedenktafeln an den Bäumen zulässig. Forstrechtlich zu beachten ist, dass dies ebenfalls durch den Waldeigentümer Stadt Lindenfels genehmigt werden muss, da es eine Nutzung ist, für die die Zustimmung des Waldbesitzers nach §15(5) HWaldG notwendig ist. Eine Anbringung von Gedenktafeln an Bäumen sollte nur im Ausnahmefall genutzt werden und dann mit Aluminiumnägeln durchgeführt werden. Ein Einwachsen der Befestigung in den Baum ist dann zu verhindern. Anderen Aufstellungsmöglichkeiten ist der Vorrang einzuräumen.

Zu berücksichtigen ist, dass sich durch die Einrichtung eines Ruheforstes für den Waldbesitzer eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht im Wald ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Robin Töngi

HessenForst, Forstamt Lampertheim
Funktionsbeschäftigter Technische Produktion

Außerhalb Wildbahn 2
68623 Lampertheim
Telefon: +49 6206 94520 - 28
www.hessen-forst.de

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel